

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

47 (24.2.1884) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 47 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 24. Februar 1884.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 21. Febr. 12. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Frhr. v. Rüd.

Am Regierungstische: Ministerialräthe Fr. Wielandt und Seubert, später Ministerialdirektor Eisenlohr.

Wegen Unwohlseins haben sich entschuldigt: Prälat Doll, Graf v. Helmstatt, Frhr. E. A. v. Göler und Frhr. v. Hornstein.

Nachstehende Einläufe werden zur Kenntniß gebracht und an die einschlägigen Kommissionen verwiesen:

1) Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über das festgestellte Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1884 und 1885 Tit. I bis VIII der Ausgaben und Tit. I der Einnahmen.

2) Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit einer Uebersicht der Anordnungen, welche auf Grund der Beratungen der vom Großh. Oberschulrathe im Juni 1883 einberufenen Versammlung sowie der im Anschluß an diese Versammlung abgehaltenen dritten badischen Direktorenkonferenz hinsichtlich einzelner dem Gebiete des Mittelschulwesens angehörenden Gegenstände erlassen worden sind.

3) Petition der Gemeinderäthe der Gemeinden Stadt und Dorf Rehl, Offenburg und mehrerer umliegenden Orte, die Herstellung einer festen Brücke über den Rhein bei Rehl betr., übergeben von Sander.

4) Petition der Gemeinderäthe von Neubau, Stein, Herbolzheim und Alfeld, Herstellung besserer Verbindungswege betr.

Da Seden von der Zweiten Kammer der Gesetzentwurf über die Steuererhebung im Monat März d. J. herübergekommen ist, wird der Dringlichkeit dieser Vorlage halber behufs Berathung derselben durch die Budgetkommission die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen. Nach Wiedereröffnung der letzteren erstattet Geheimrath Knies den Kommissionsbericht mit dem Antrage auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Der Antrag wird ohne Debatte in namentlicher Abstimmung angenommen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des von Geheimrath Knies erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget der Oberrechnungskammer für 1884 und 1885. Die Kommission beantragt Genehmigung des Budgets in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer. Auch dieser Antrag wird debattelos angenommen.

Es folgt die Berathung des von Noppel erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Kosten der Landarmen-Pflege betr.

Zur Generaldiskussion ergreift Dissené das Wort. Als in der vorigen Session die Kreisordnungsfrage hier auf der Tagesordnung stand, habe die Ueberzeugung in diesem Hause vorgeherrscht, daß die Kreise schon bisher gute Dienste geleistet hätten und noch erspriechlichere für die Zukunft zu leisten im Stande seien. Ein geeigneteres Gebiet für deren Thätigkeit könne aber kaum gefunden werden als das der Landarmen-Pflege. Die Vertheilung des Aufwandes für die letztere biete allerdings große Schwierigkeiten dar und es sei kaum ein System denkbar, welches in dieser Beziehung allen Anforderungen entspreche. Das erste Erforderniß, daß die Kreise nicht neben der ihnen zugemutheten Arbeitsleistung noch pekuniäre Verluste erleiden, werde übrigens namentlich durch die Bewilligung der von der Zweiten Kammer mit Zustimmung der Großh. Regierung beschlossenen Bauschulden genügend berücksichtigt. Auch enthalte die bei diesem Systeme gegebene Möglichkeit von Erübrigungen zugleich den nöthigen Anreiz zur Sparsamkeit. Es lasse sich zwar denken, daß letzterer durch die Besorgniß, bei der nächsten Feststellung der Bauschulden geringere Beträge zu erhalten, herabgestimmt werden könnte, allein andererseits stehe die Möglichkeit, bei unwirtschaftlicher Geschäftsabwicklung mit den bewilligten Mitteln nicht auszureichen, dem eben bezeichneten Momente als hinreichendes Gegengewicht gegenüber. Vorauf es aber hauptsächlich ankomme, das sei jedenfalls erreicht: die Aufrechterhaltung der Verbindung der freiwilligen Armenpflege der Kreise mit der gesetzlichen Armenpflege und die Möglichkeit, für die Besorgung der letzteren die den Kreisen zur Verfügung stehenden vorzüglichen Kräfte auch fernerhin nutzbar zu machen.

Bei der Spezialdiskussion bittet der Berichterstatter die Großh. Regierung um Auskunft, in welcher Weise nach ihrer Auffassung der für die Budgetperioden 1884/85 und 1886/87 maßgebende Landarmen-Aufwand des Jahres 1883 festzustellen sei. Nach Ansicht der Kommission seien unter diesen Aufwand diejenigen Beträge zu rechnen, welche rechnungsmäßig von den Kreisen im Jahre 1883 verausgabte und als Ausgaben dieses Jahres von Großh. Verwaltungshof anerkannt seien.

Ministerialrath Wielandt erklärt namens der Großh. Regierung diese Auffassung als zutreffend und fügt nur bei, daß auch diejenigen Beträge noch hinzuzurechnen seien, welche im Falle der Beanstandung seitens des Großh. Verwaltungshofs durch Entscheidung des Großh. Verwaltungs-Gerichtshofs als rechnungsmäßige Ausgaben des Jahres 1883 anerkannt würden.

Geh. Rath Knies fragt, ob auch das andere Haus diese Auffassung theile.

Ministerialrath Wielandt bejaht diese Frage, bemerkt indessen, daß zur Entscheidung von Streitigkeiten in Fällen der angebeuteten Art lediglich die Verwaltungsgerichte berufen sein würden. Ein solcher Verwaltungsrechtsstreit sei bereits zwischen dem Kreise Karlsruhe und der Großh. Staatskasse dahin ausgefallen worden, daß als Landarmen-Aufwand eines bestimmten Jahres die in demselben rechnungsmäßig stattgehabten bezüglichen Ausgaben anzusehen seien.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl ist der Ansicht, daß es angezeigt wäre, nachdem einmal Zweifel über die Art der Berechnung entstanden seien, zur Verhütung von Streitigkeiten die richtige Auslegung mindestens in der Vollzugsverordnung zum Ausdruck zu bringen.

Ministerialrath Wielandt erwidert hierauf, die Erlassung einer Vollzugsverordnung werde voraussichtlich nicht nöthig fallen, dagegen werde es wohl keinem Anstande unterliegen, den Großh. Verwaltungshof mit entsprechender Anweisung zu versehen. Uebrigens betone er wiederholt, daß die Liquidation für 1883 durchaus nach denselben Bestimmungen und somit auch ganz in derselben Weise stattgefunden haben werde wie für die vorausgegangenen Jahre. Es sei hiernach, wie Redner auf eine Zwischenbemerkung des Berichterstatters beständig, auch nicht ausgeschlossen, daß Ausgaben, deren Ursprung in das Jahr 1882 zurückzuführen, rechnungsmäßig als solche des Jahres 1883, und andererseits Ausgaben, deren Ursprung in das Jahr 1883 falle, rechnungsmäßig nicht mehr als solche von 1883, sondern von 1884 festgesetzt würden.

Damit schließt die Diskussion und bei der Abstimmung wird der vorliegende Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Das Haus geht nunmehr über zur Berathung des ebenfalls von Noppel erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Amtsdauer der Bezirksräthe und die Zusammensetzung der Kreisversammlungen betr.

Der Präsident eröffnet die Generaldiskussion.

Faller begrüßt die Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräthe als eine der Wirksamkeit des Instituts zu Gute kommende Verbesserung. Sie und da seien die Bezirksräthe als zu wenig selbständig, als abhängige Leute, und wenn man es recht schlimm meinte, als „Staatsdiener“ bezeichnet worden. Gerade dieser Anfechtung gegenüber sei die Verlängerung der Amtsdauer von besonderem Werth, weil sie den Mitgliedern der Bezirksräthe es eher ermögliche, sich in ihr Amt einzuleben, so daß sie in den späteren Jahren ihrer Dienstführung der Bezeichnung seitens des Amtsvorstandes weniger bedürften. Die Vorzüge des Instituts überhaupt seien nicht zu bestreiten, insbesondere sei seit Einführung desselben die Stellung der Bezirksbeamten in der Bevölkerung eine viel vortheilhaftere geworden. In der Bezeichnung als Staatsdiener werde aber kein Verständiger eine Berunglimpfung erblicken, denn für jeden, der den richtigen Begriff vom Staate habe, sei es einleuchtend, daß wer aufrichtig und uneigennützig dem Staate diene, damit in Wahrheit dem Volke diene.

Graf Verlichingen schließt sich den Worten des Vorredners vollkommen an und findet es sehr undankbar, daß man den Mitgliedern der Bezirksräthe ohne Weiteres Abhängigkeit vorwerfe. Die Unabhängigkeit sei eine individuelle Charaktereigenschaft, welche auch der äußerlich Abhängige betheiligen könne, während sie andererseits der äußerlich Unabhängige vielfach vermissen lasse.

Auch hinsichtlich der Zusammensetzung der Kreisversammlungen ist Redner mit der Vorlage im Ganzen einverstanden und beanstandet nur die darin bezüglich der Vertretung des Großgrundbesitzes — einen solchen gebe es eigentlich in unserm Lande, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht, es handle sich deshalb für ihn um eine Vertretung des Grundbesitzes schlechweg — enthaltene Aenderung gegenüber dem bisherigen Gesetze. Während dieses bestimme, daß die Zahl der zur Theilnahme an der Kreisversammlung berechtigten größten Grundbesitzer ein Sechstheil der gewählten Mitglieder betragen solle, und demnach bisher ohne Beschränkung auf ein gewisses Steuerkapital so viele Grundbesitzer, von dem höchstbesteuerten anfangend, herangezogen werden mußten, bis das Sechstheil voll war, laute der nunmehr vorgeschlagene § 27 Abs. 2 dahin, daß die Zahl der größten Grundbesitzer ein Sechstheil der gewählten Mitglieder nicht übersteigen solle und § 38 bestimme des Näheren, daß als solche größte Grundbesitzer nur diejenigen mit mindestens 70,000 M. Grundsteuer-Kapital angesehen werden könnten. In den untern Kreisen des Landes werde zwar diese Aenderung des bisherigen Rechtszustandes nicht von Belang sein, allein in Kreisen wie Billingen und Waldshut könne sie doch dazu führen, daß die Bank der Großgrundbesitzer theilweise leer stehe. Er sei erstaunt, daß die Zweite Kammer und auch die Kommission dieses Hauses so leicht über das von ihm hervorgehobene Bedenken hinwegkommen sei. Einen Abänderungsantrag wolle er nicht einbringen, aber doch dem Herrn Berichterstatter diesen Punkt zur nochmaligen Erwägung empfehlen.

Berichterstatter Noppel: Die Kommission sei der Ansicht gewesen, daß man Grundbesitzern mit einem Steuerkapital von weniger als 70,000 M., welchen nach § 30 nicht einmal ein besonderes Wahlrecht bei der Wahl der

Kreisabgeordneten zustehe, konsequenter Weise nicht das noch weitergehende Privilegium der persönlichen Theilnahme an der Kreisversammlung einräumen könne. Von praktischer Bedeutung werde übrigens das Bedenken des Herrn Vorredners nicht sein, denn es werde kaum einen Kreis geben, der das zulässige Sechstel an Grundbesitzern mit mindestens 70,000 M. Steuerkapital nicht zu stellen vermöge.

Ministerialrath Wielandt spricht zunächst den beiden ersten Rednern den aufrichtigen Dank der Großh. Regierung aus für die dem Institut der Bezirksräthe gezollte Anerkennung und schließt sich bezüglich der Theilnahme der größten Grundbesitzer an der Kreisversammlung den Ausführungen des Berichterstatters an. Der bisherige § 27 Abs. 2 habe in den verschiedenen Kreisen zu einer verschiedenartigen Praxis geführt: in den einen sei es so gehalten worden, wie Graf v. Verlichingen angegeben habe, in anderen dagegen habe man es als selbstverständlich angesehen, daß zur persönlichen Theilnahme an der Kreisversammlung mindestens dasselbe Grundsteuerkapital-Vermögen (bisher 25,000 fl.) erforderlich sei, wie zur Theilnahme an der Wahl der durch die Kreis-Wahlmänner zu bestellenden Abgeordneten. Schon um diese Verschiedenheit der Anwendung zu beseitigen, sei die im Entwurfe vorgesehene Aenderung nothwendig erschienen. Nach den gemachten Erhebungen werde es übrigens nur im Kreise Waldshut an der erforderlichen Zahl von Großgrundbesitzern mangeln, indem dort z. Bt. nur einer mit einem Steuerkapital von mindestens 70,000 M. sich befände. Dieser sei aber auch bisher, und zwar seit 1870, der einzige Großgrundbesitzer gewesen, welcher sich zur Theilnahme an der Kreisversammlung angemeldet habe. Dort werde also thatsächlich eine Aenderung gegenüber dem bisherigen Verhältnisse nicht eintreten.

Dissené betont, daß es sich hier um ein Privilegium des Großgrundbesitzes handle, welches selbstredend da in Wegfall kommen müsse, wo ein solcher gar nicht existire. Da Graf v. Verlichingen in so nachdrücklicher Weise für den Grundbesitz eingetreten sei, so nehme er daraus Veranlassung, seinerseits hervorzuheben, daß den Städten auch in dem vorliegenden Entwurfe nicht die ihrer Bedeutung und Belastung entsprechende Vertretung in der Kreisversammlung eingeräumt sei.

Graf v. Lageneé erblickt, anknüpfend an das Sprichwort „lange krank und endlich todt“, in der Geschäftigkeit so vieler Aerzte und der Anwendung so vieler Heilmittel zum Wohle des Schmerzenskinde „Kreisverfassung“ eine sichere Gewähr für das schließliche Hinscheiden desselben und wird sich freuen, bei der Beerbigung als Leidtragender zu erscheinen. Die Kreisverfassung habe ihren Ursprung in dem durch die Reaktion hervorgerufenen Verlangen nach Beseitigung der Bureaucratie und Einführung der Selbstverwaltung. Nachdem man letztere hatte, habe dagegen die Stimmung wieder umgeschlagen. Es fehle den nach oben von dem Staat und nach unten von den Gemeinden eingegengten Kreisen an einem ausreichenden Arbeitsfelde. Man habe ihnen zwar verschiedene Gegenstände, wie Kreisstraßen, Kreisarme, Faselhaltung und dergl., überwiesen, dieselben könnten jedoch ebenjotig ohne die Kreise besorgt werden. Was er aber namentlich von der Beseitigung der letzteren erwarte, das sei eine bessere Zusammensetzung der Bezirksraths-Kollegien. Die Kreisverfassung sei unpopulär und werde fallen, die Bezirksräthe dagegen hätten sich sehr gut bewährt und seien sehr populär, müßten aber anders zusammengesetzt werden.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Der Herr Vorredner habe die Institution der Kreisversammlung einer abfälligen Kritik unterzogen und die Hoffnung hinzugefügt, daß jene eines Tages ihr Ende finden möge. Er glaube, in dieser Hoffnung werde Vorredner sich täuschen. Es sei ihm immer eine der erstaunlichsten Erscheinungen unserer Zeit, daß unsere Kreisinstitution von Seiten einiger politischer Parteien des Landes so häufig Angriffen ausgesetzt werde. Das verbindende Glied zwischen Staat und Gemeinde, der Kreis, sei durchaus nicht eine Erfindung der badischen Regierung aus dem Jahre 1863, sondern einem Bedürfnisse entsprungen, das in fast allen europäischen Kulturstaaten sich zu erkennen gegeben habe. Aehnliche Mittelglieder mit der Aufgabe, diejenigen Bedürfnisse zu befriedigen, welche wegen ihres Umfangs und ihrer Kostspieligkeit über die Kräfte der Gemeinden hinausgingen, andererseits aber, weil sie eine vorwiegend lokale Bedeutung hätten, auch nicht vom Staat befriedigt werden könnten, seien beispielsweise in Württemberg (Amtskorporationen), Preußen (Kreis- und Provinzialverbände), Sachsen, Frankreich, Italien, England zu finden. Bei uns in Baden sei nun das Eigentümliche eingetreten, daß, als man sich anschickte, jenem Bedürfnisse durch Einrichtung von Kreisverbänden abzuhelfen, von Anfang an über deren Thätigkeit harte und wenig zutreffende Urtheile gefällt wurden. Die Kreise hätten in der verhältnißmäßig kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit keineswegs so wenig geleistet, als der Herr Vorredner vorgetragen habe. Sie seien allerdings anfangs in Verlegenheit gewesen, welche Gebiete von ihnen in Angriff genommen werden sollten. Es hänge dies damit zusammen, daß man die Thätigkeit der Kreise fakultativ bestimmte und ihnen nicht obligatorische Aufgaben zuwies. Letzteres wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen. Uebrigens hätten sich bald Gebiete gefunden, auf denen die Kreise eine zweck-

mäßige und erspriessliche Thätigkeit entfalten könnten. So hätten sie vor Allem die Kreis-Pflegeanstalten ins Leben gerufen, Institute, mit welchen sie außerordentlich Günstiges und in so ausgiebiger Weise geleistet hätten, wie es dem Staate kaum möglich gewesen wäre. Er erinnere hier nur an die auf die Fürsorge für die Irren gerichtete Thätigkeit dieser Anstalten. Wenn nicht eine große Anzahl dieser unglücklichen Kranken in die Obhut der Kreis-Pflegeanstalten hätten genommen werden können, so würde die Großh. Regierung schon längst genöthigt gewesen sein, mit bedeutenden Anforderungen für die Herstellung von Irrenanstalten vor die Stände zu treten.

Eine weitere sehr segensreiche Thätigkeit der Kreise sei die Pflege der Gemeindegemeinschaft; in dieser Beziehung habe speziell der Kreis Mannheim ganz vorzügliches geleistet. Er sei ferner der Ansicht, daß die Thätigkeit, welche den Kreisen mit Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zugewiesen wurde, die Beforgung der Landarmen-Pflege, in ihren Händen viel erspriesslicher sei, als wenn sie in denen des Staates ruhen würde. Auf diesem Gebiete hätten die Kreise ihre Aufgabe seitdem mit Erfolg gelöst und letzterer werde noch größer sein, wenn das Gesetz über die Kosten der Landarmen-Pflege, welchem das Hohe Haus vorhin zugestimmt habe, in Wirksamkeit getreten sein werde. Wenn das Gesetz über das Strafenwesen, das den Ständen zur Berathung vorliege, zu Stande komme, werde den Kreisen eine weitere umfassende Aufgabe überwiesen werden, die Fürsorge für eine ganze Anzahl von Straßen, welche in der Mitte ständen zwischen Gemeindegemeinschaft und Landstraßen.

Wenn man auch über Einzelheiten der Organisation der Kreise verschiedener Meinung sein könne, wenn sich etwa auch die Ansicht vertreten lasse, daß es vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, größere Amtsbezirke zu errichten und diesen die Thätigkeit der Kreise zuzuweisen, so sei doch der Gedanke, auf dem die Kreisorganisation beruhe, ein durchaus richtiger und habe sich in der Praxis vollständig bewährt, der Gedanke nämlich, daß als Mittelglied zwischen Staat und Gemeinde ein weiterer kommunaler Verband bestehen müsse, mit eigenartigen Aufgaben, welche nur ein solcher Verband mit Erfolg zu lösen vermöge.

Graf v. Verlichingen spricht im Gegensaße zu Graf Ragened die Hoffnung aus, daß die Kreise sich kräftig weiter entwickeln und mit der Zeit, nachdem sie die Kinderkrankheiten überstanden, auf die Höhe ihrer Aufgabe, welche sie allerdings bis jetzt noch nicht erreicht hätten, gelangen würden. Man dürfe zu dem bewährten Staatsmann, welchem die Kreisverfassung zu verdanken sei, das Vertrauen hegen, daß er mit derselben ein wirklich lebenskräftiges Institut geschaffen habe.

Redner kommt sodann nochmals auf die Vertretung des größeren Grundbesitzes in den Kreisversammlungen zurück und erklärt, daß seine beschaffigen Bedenken durch die Ausführungen der Vorredner nicht beseitigt worden seien.

Geh. Hofrath v. Holst glaubt ebenfalls nicht, daß sich Graf Ragened jemals mit schwarzen Handschuhen zu dem von ihm erhofften Leichenbegängniß zu verziehen haben werde. Die Kreisverfassung sei keine Phantasieschöpfung, sondern ergebe sich mit Nothwendigkeit aus den staatlichen und socialen Verhältnissen. Man könne wohl über Einzelheiten dieser Einrichtung verschiedener Meinung sein, aber das sollte nicht verkannt werden, daß die Wirksamkeit solcher Mittelglieder zwischen Staat und Gemeinde zu den absoluten Kulturbedingungen gehöre. Kein moderner Kulturstaat entbehre derselben und ihre Thätigkeit wachse mit dem Fortschreiten der freiheitlichen Entwicklung. Es sei ein immer mehr zur Anerkennung gelangendes Gesetz der letzteren, daß eine weitgehende Decentralisation nicht angehe, ohne gleichzeitig die auf sich selbst gestellten Glieder in anderer Weise zu centralisiren. Dementsprechend wurden hier die autonomen Gemeinden zur Lösung höherer, ihre Kräfte übersteigender Aufgaben zusammengesetzt. Es würde deshalb, statt gegen die Institution der Kreise zu agitiren, sich eher empfehlen, die Ueberweisung neuer Arbeitsgebiete an dieselben anzuregen.

In Bezug auf die Vertretung des Großgrundbesitzes tritt Redner den Ausführungen Dissen's bei. Nur wenn und insofern ein wirklicher Großgrundbesitz und eine wirkliche Großindustrie im Sinne des Gesetzes vorhanden sei, komme denselben das Privilegium zu, der übrige Grundbesitz und die übrige Industrie hätten ihre Vertreter mit der Gesamtheit des Volkes zu wählen.

Graf v. Ragened verwahrt sich gegen die Unterstellung, daß er aus politischen Gründen gegen die Kreisverfassung aufträte, seine Gründe seien vielmehr lediglich wirtschaftlicher Natur. Redner weist nochmals auf die Unpopularität der Kreise hin, wofür das Ausbleiben der Bevölkerung bei den Kreiswahlen ein sprechender Beleg sei, und betont gegenüber dem Vorredner, daß ihm, der sehr lange im Volke und mit dem Volke gelebt, in dieser Beziehung eine ausreichende Erfahrung zu Gebote stehe.

Graf v. Verlichingen glaubt nochmals konstatiren zu sollen, daß durch den geänderten § 27 Abs. 2 dem Grundbesitz ein Recht genommen werde, das er bisher gehabt habe.

Ministerialdirektor Eisenlohr erklärt, es sei ihm fern gelegen, dem Herrn Grafen v. Ragened eine Unterstellung des von demselben erwähnten Inhalts zu machen. Er habe vielmehr nur darauf hingewiesen, daß die Kreisverfassung seit ihrer Einführung durch einzelne politische Parteien angefochten worden sei und deshalb bei ihrer Bekämpfung politische Rücksichten wohl mitgespielt hätten.

Geh. Hofrath v. Holst: Herr Graf v. Ragened müsse eine seiner Aeußerungen mißverstanden haben. Er habe keineswegs behauptet, die Kreisverfassung sei populär, auch gebe er gerne zu, daß der Herr Graf die Stimmung des Volkes besser kenne als er selbst. Aber diese der Kreisorganisation demalen noch abgeneigte Stimmung sei für

ihn, Redner, nicht entscheidend. Die geringe Betheiligung bei den Kreiswahlen erkläre sich hinreichend daraus, daß unsere Bevölkerung in der Selbstverwaltung noch zu wenig geübt sei; der seit Einführung derselben umflossene Zeitraum von 20 Jahren sei verhältnismäßig sehr kurz. Auch komme in Betracht, daß eine starke Wahlbetheiligung überhaupt nur da sich zu zeigen pflege, wo es sich um die allernächstliegenden Interessen handle, wie im Bereiche des Gemeindeverbandes, oder aber, wo ein politischer Anreiz mit im Spiele sei; wie bei den Land- und Reichstags-Wahlen. Je mehr aber die Selbstverwaltung kultivirt werde, desto populärer würden jene zwischen Staat und Gemeinde in der Mitte stehenden kommunalen Verbände, wie das Beispiel Englands und der Vereinigten Staaten zur Genüge erweise.

Der Präsident schließt hierauf, nachdem der Berichterstatter auf das Schlußwort verzichten zu wollen erklärt hatte, die Generaldiskussion und eröffnet die Spezialdiskussion.

Bei Art. I gibt Dissen zur Erwägung anheim, ob nicht, um den Kreisversammlungen zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Bezirksräthe mehr Zeit zu gewähren, die höchste Staatsministerialentscheidung vom 3. März 1880 dahin abgeändert werden sollte, daß die Ernennung auf 1. Mai statt auf 1. April zu erfolgen habe.

Ministerialrath Wielandt: Diese Frage sei auch von Großh. Regierung bereits ins Auge gefaßt und werde bei der ohnedies nöthig werdenden Revision der Verfahrensordnung vom 12. Juli 1864 ihre Erledigung finden.

Zu Art. II § 29 bemerkt der Berichterstatter, es sei wünschenswerth, daß die in Vollzug des Abs. 5 vielfach geübte Praxis, die weniger als 250 Einwohner zählenden Gemeinden eines ganzen Amtsbezirkes zu einem Wahlbezirk zu vereinigen, aufhöre. Solche kleinere Gemeinden sollten mit den nächstgelegenen größeren Gemeinden vereinigt werden, damit nicht die Wahlberechtigten einen Weg von mehreren Stunden zurückzulegen hätten, um ihr Wahlrecht auszuüben.

Ministerialrath Wielandt: Auch die Großh. Regierung halte die letztere Praxis für die sachgemäßere und werde, da der Wortlaut des Gesetzes nicht entgegenstehe, wenn nöthig, in diesem Sinne Weisung ergehen lassen.

Zu § 38 Abs. 2 macht Graf v. Verlichingen auf die kaum verzeihliche Inbolenz mancher zunächst berufenen Grundbesitzer aufmerksam, welche der Einladung weder Folge leisteten, noch ihr Nichterscheinen rechtzeitig anzeigten. Er schlage deshalb vor, zu der im März stattfindenden Kreisversammlung die erste Serie der Grundbesitzer am 1. Februar mit dem Bemerken einzuladen, daß sie, wenn sie nicht binnen 14 Tagen ihr Erscheinen anzeigten, als ausgeschlossen gelten würden.

Ministerialrath Wielandt hält es für kaum zulässig, eine derartige Bestimmung zu treffen, da das Gesetz zu einem Präklusivverfahren keine Handhabe biete. Auch sei dem Kreispräsidenten in der Regel nicht schon längere Zeit vorher bekannt, wann die Kreisversammlung tagen werde. Es scheine ihm zu genügen, wenn die Kreispräsidenten angewiesen würden, ihren Einladungsschreiben eine derartige Fassung zu geben, daß die Eingeladenen darin eine Veranlassung zu sofortiger Rückäußerung erblickten.

Graf v. Verlichingen erklärt sich mit diesem Ausweg einverstanden, wiewohl es ihm als eine Lücke im Gesetz erscheint, daß eine förmliche Androhung des Ausschlusses nicht möglich sei.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl gibt zu erwägen, ob nicht die Einladungsschreiben als eingeschriebene Briefe versendet werden sollten, damit der Kreispräsident sofort sich verlässigen kann, ob die Einladung an die Person des Adressaten gelangt sei.

Da kein weiterer Redner sich meldet, wird zur namentlichen Abstimmung geschritten, welche die Annahme des Gesetzesentwurfs mit allen Stimmen gegen die des Grafen v. Ragened ergibt.

Am Schluß der Sitzung wird auf Vorschlag des Präsidenten der Gesetzentwurf, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend, an die staatsrechtliche Kommission verwiesen und für den Gesetzentwurf über die Ausübung des Fußbeschlages-Gewerbes eine besondere Kommission, bestehend aus den Herren Graf v. Verlichingen, Graf v. Ragened und Sander, gewählt.

* Karlsruhe, 21. Febr. 41. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Schluß aus der gestrigen Beilage des Blattes.)

Das Haus geht hierauf zur Berathung des Gesetzesentwurfes, die gemeinen Schafweiden betr., über.

Zur allgemeinen Diskussion ergreift zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Klein: Der vorliegende Gesetzentwurf sei von der Großh. Regierung ausgearbeitet worden, nachdem von den beiden Kammern auf dem letzten Landtage zahlreiche Petitionen, welche die Zulässigkeit der Einführung gemeiner Schafweiden auch bei Zustimmung einer Mehrheit der Betheiligten bekräftigten, der Großh. Regierung empfehlend überwiesen worden sei. — Das andere Hohe Haus habe den Gesetzentwurf einstimmig angenommen und auch die Kommission dieses Hohen Hauses glaube die Annahme desselben empfehlen zu sollen. Diefelbe gehe dabei von der Ueberzeugung aus, daß der Entwurf einem dringenden Bedürfnisse entspreche und daß der hie und da gegen denselben erhobene Einwand, er übe einen Zwang aus und sanktionire einen an sich unberechtigten Eingriff in fremdes Eigenthum, doch wohl nicht zutreffend sei, da ja von dem einzelnen Grundbesitzer, welchem man im Uebrigen die volle Freiheit des Gebrauchs seines liegenschaftlichen Besitzes belasse, nur verlangt werde, daß er seine Grundstücke zu einer Zeit, wo er derselben für andere landwirtschaftliche Zwecke

nicht bedürfe, einem bestimmten Gebrauche durch Dritte zur Verfügung stelle. — Wenn die Gesetzgebung anderer Länder nicht bereits in ähnlicher Weise vorgegangen sei, wie es nunmehr der vorliegende Entwurf thue, so habe dies seinen Grund darin, daß anderwärts auch kein dem bairischen Gesetze vom 31. Juli 1848 ähnliches Gesetz erlassen worden sei.

Redner behält sich vor, bei den einzelnen Artikeln des Entwurfes weitere, die Kommissionsvorschläge erläuternde Bemerkungen zu machen, und bittet jetzt bereits das Hohe Haus, dem vorliegenden Entwurfe seine Zustimmung nicht versagen zu wollen.

Abg. v. Buol: Er stehe der Vorlage zwar freundlich gegenüber, könne aber nicht läugnen, daß seine frühere Wärme für den Gesetzentwurf etwas erkaltet sei, nachdem er sich überzeugt, daß das Bedürfniß nach demselben keineswegs so groß, wie er ursprünglich angenommen, da ja trotz der Gesetzgebung vom 31. Juli 1848 noch eine ganz erhebliche Zahl gemeiner Schafweiden sich erhalten habe. Auch habe er nicht erwartet, daß zur Regelung des in Rede stehenden Gegenstandes ein so komplizirtes Gesetz nothwendig werden würde, wie es jetzt in dem Entwurfe in Aussicht stehe. Freilich müsse er zugestehen, daß es ihm bei eingehender Durchsicht des Entwurfes nicht gelungen sei, mögliche Vereinfachungen aufzufinden, abgesehen von der für den Fall des Selbstbetriebs der gemeinen Schafweide in § 14 vorgesehene Bestimmung eines Vorstandes durch den Gemeinderath, welche er für nicht nöthig erachtet hätte. In der Kommission habe man in dieser Bestimmung des § 14 eine Bevormundung erblickt und zur thönlischen Vermeidung derselben vorgeschlagen, daß dann, wenn die Einführung der gemeinen Schafweide durch Stimmeinheelligkeit der Betheiligten beschlossen worden sei, im Falle des Selbstbetriebs der Weide von den Interessenten selbst eine Behörde zur Ueberwachung des Betriebes eingesetzt werden solle. Redner würde jedoch einer solchen Maßregel nicht zustimmen.

Zur Besprechung einzelner Bestimmungen des Gesetzes übergehend, bemerkt Redner: Was das Geltungsgebiet des künftigen Gesetzes anlangt, so habe die Regierung vorgeschlagen, dasselbe durch Verordnung zu bestimmen, auch gute Gründe für diesen Vorschlag angeführt, allein Redner stimme doch der Kommission zu, wenn diese den Strich der bezüglichen Bestimmung beantrage, da es absonderlich erscheine, ein Gesetz zu schaffen, das noch gar keinen praktischen Boden habe.

Bezüglich der Ausübung der gemeinen Schafweide vermisse Redner eine klare Bestimmung darüber, in welcher Weise dieselbe möglich sein solle. Beim ersten Blick auf das Gesetz sollte man meinen, dieselbe könne nur im Wege der Verpachtung erfolgen, während der § 14 dann auch von der Möglichkeit des Selbstbetriebes rede. Redner hätte gewünscht, daß hier eine klare Bestimmung etwa an die Spitze des § 12 gestellt worden wäre. — Zum Schluß tadelt Redner, daß die Frage der Behandlung der bei Schadensabfägungen entstehenden Kosten zwar in dem Entwurfe berührt, aber nicht vollständig erschöpfend behandelt worden sei.

Abg. Franke: Er danke der Großh. Regierung, daß sie auf die empfehlende Ueberweisung der von Seiten des Berichterstatters der Kommission bereits erwähnten Petitionen so rasch einen Gesetzentwurf vorgelegt habe, welcher jedenfalls einem vielfach dringend empfundenen Bedürfnisse entspreche. — Die Quinesenz der ganzen Vorlage sei in der Bestimmung zu erblicken, daß in Zukunft auch gegen den Willen einzelner Eigenthümer die gemeine Schafweide eingeführt werden könne, wenn von den Eigenthümern der Grundstücke, welche der gemeinen Weide unterworfen werden sollten, mindestens $\frac{3}{4}$ sowohl nach der Kopfszahl, als nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der betheiligten Grundstücke berechnete, dem Antrag auf Einführung zustimmten. Dieser Passus allein müsse das Gesetz auch für denjenigen, welcher vielleicht an der einen oder andern seiner sonstigen Bestimmungen etwas auszufügen habe, annehmbar erscheinen lassen. — Redner billige die Fassung, welche die Kommission dem Art. I des Entwurfes gegeben, denn auch er erachte es als einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht vieler Gemeinden, wenn das Geltungsgebiet des Gesetzes ein begrenztes werden sollte, und hege keineswegs die Befürchtung, daß in einzelnen Gemeinden eine lebhaftere Agitation für Einführung der gemeinen Schafweide entstehen würde, wenn man das Geltungsgebiet des Gesetzes nicht beschränke. — Auch der weitere Änderungsvorschlag der Kommission, wonach die zusammenhängende Fläche, für welche der Ausschuß von der gemeinen Weide solle begehrt werden können, nicht 20 ha, sondern 30 ha betragen müsse, erachte er der Zustimmung werth.

Abg. Birkenmeyer: Wie nicht zu verkennen, sei der vorliegende Entwurf von der größten Wichtigkeit, da er eine Frage von prinzipieller Bedeutung, die nämlich, ob sich der einzelne Eigenthümer Eingriffe in sein Eigenthumsrecht im Interesse der Allgemeinheit gefallen lassen müsse, entscheide. — Trotz des durch den Entwurf sanktionirten Eingriffsrechts in fremde Privatrechte, welche der Bericht der Ersten Kammer nur als eine zeitweise Beschränkung des freien Gebrauchs des eigenen Grund und Bodens zu betrachten gewillt sei, begrüße Redner die Vorlage, weil sie hinsichtlich der Benützung des Grund und Bodens den individuellen Vortheil dem Interesse der Gesamtheit unterordne und sich hierin dem deutschrechtlichen Institut der Markgenossenschaft wieder nähere, auch außerdem einen Präcedenzfall schaffe für künftige Fälle ähnlicher Art.

Der Abg. Edelmann weist darauf hin, daß durch den vorliegenden Entwurf ein eigentlicher Präcedenzfall nicht geschaffen werde, da auch durch andere Gesetze bereits das Eigenthum des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit beschränkt worden sei. — Im Uebrigen führt Redner

aus, daß der Entwurf einem entschiedenen Bedürfnisse genüge, da der bisherige Zustand nicht haltbar gewesen sei, und erklärt sich gegen die Beschränkung des Geltungsgebietes des Gesetzes.

Der Abg. Jungmann dankt der Großh. Regierung für den vorliegenden Entwurf, wiewohl er zugeben müsse, daß sich über die theoretische Berechtigung desselben streiten lasse. Immerhin seien ja schon dem römischen Rechte Beschränkungen des Eigenthums des Einzelnen im Interesse Dritter bekannt gewesen und das deutsche Recht gehe in dieser Beziehung noch viel weiter, als das römische. Der Entwurf näherte sich wieder dem letzteren.

Zum Schluß kündigt Redner zu Art. 4 einen Antrag auf Beschränkung der dort zugelassenen Ausnahmen an.

Auch der Abg. Wittmer dankt für die Vorlage des Entwurfs und erklärt gegenüber den Ausführungen des Abg. v. Buol, daß das Gesetz gerade jetzt deshalb mehr Bedürfnis geworden sei, weil man eigentlich erst in neuerer Zeit volle Klarheit über die Tragweite der in Art. 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 gegebenen Bestimmungen erlangt und damit zugleich die Größe der Gefahr erkannt habe, welche dem Fortbestande der Gemeindefiskalereien drohe, wenn nicht alsbald eine Aenderung des bestehenden Rechts herbeigeführt werde.

Hiermit schließt die allgemeine Diskussion. Der Berichterstatter Abg. Klein beschränkt sich darauf, zu konstatieren, daß alle Redner für den Entwurf eingetreten seien.

Zur Spezialdiskussion über § 1 ergreift das Wort Ministerialdirektor Eisenlohr: Es sei bei diesem Paragraphen eine Meinungsverschiedenheit hervorgetreten zwischen der Kommission des Hohen Hauses und der Großh. Regierung.

Letztere gehe davon aus, daß überall da, wo entgegen den Stimmen einer Minorität, die Einführung einer gemeinen Schafweide beschlossen werde, sich der dadurch bedingte Eingriff in die Eigenthumsrechte der Minderheit nur dann rechtfertigen lasse, wenn nach den besonderen Verhältnissen der betreffenden Gemarkung sich aus jenem Unternehmen ein erheblicher Nutzen für die Landwirtschaft erwarten lasse.

Ganz anders aber gestalte sich die Sache dann, wenn nur um der Gemeindefasse pekuniäre Vortheile zuzuwenden, die Einführung einer gemeinen Schafweide erstrebt werde. Eine solche Art der Gemeindefiskalisierung beabsichtige der Entwurf keineswegs. — Wenn zugegeben werden müsse, daß für manche Landestheile die Einführung von gemeinen Schafweiden durchaus nicht dem Interesse der Landwirtschaft dienlich sein würde, so sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß gerade in solchen Bezirken der Versuch gemacht werde, lediglich zur Steigerung der Einnahmen der Gemeindefasse eine gemeine Schafweide einzuführen. Um einem derartigen Bestreben wirksam begegnen zu können, schlage die Großh. Regierung vor, diejenigen Bezirke des Landes einzeln aufzuzählen, in denen entgegen dem Willen einer widerstrebenden Minderheit gemeine Schafweiden sollten eingeführt werden können.

Eine derartige Maßregel biete den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß jede Agitation zum Zwecke der Einführung einer gemeinen Schafweide von vornherein überall da ausgeschlossen sei, wo nicht ein erhebliches Interesse der Landwirtschaft jene gemeine Weide erheische. — Redner glaube ferner darauf hinweisen zu sollen, daß es keineswegs dem Lande an Stimmen gefehlt habe, welche sich gegen Einführung des vorliegenden Gesetzes ausgesprochen hätten.

Der Kommissionsbericht allerdings erblicke in der Beschränkung des Geltungsgebietes des Gesetzes einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden. Wohl mit Unrecht, da ja auch in den Fällen, in denen eine überwiegende Mehrheit der Betheiligten sich für die Einführung der gemeinen Schafweide ausgesprochen habe, das Staatsministerium die endliche Entscheidung zu geben und die Einrichtung der beabsichtigten Schafweide zu untersagen habe, wenn nach seiner Ueberzeugung der Landwirtschaft durch Einführung derselben ein erheblicher Nutzen nicht gewährt werde.

Man habe ferner von Seiten der Kommission auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche der Regierung die Bestimmung der Bezirke machen würde, in denen das Gesetz Geltung erlangen solle. Redner wolle demgegenüber darauf aufmerksam machen, daß es sich hierbei nicht etwa um Bezeichnung bestimmter Amtsbezirke, sondern um die Namhaftmachung gewisser Landestheile oder auch einzelner Gemeinden handle.

Der Abg. Blattmann bebauert, daß die Kommission den Regierungsentwurf in § 1 dahin abgeändert habe, daß das Gesetz in allen Landestheilen Geltung haben solle, da hierdurch nur nutzlose Aufregung in solchen Gemeinden hervorgerufen werde, in denen für Einführung gemeiner Schafweiden ein Bedürfnis nicht vorliege. Er für seine Person werde gegen das Gesetz stimmen.

Der Abg. Förster tritt den Ausführungen des Großh. Ministerialdirektors Eisenlohr entgegen und bekräftigt im Interesse der Landwirtschaft und im Hinblick auf die Unmöglichkeit einer zutreffenden Abgrenzung des Geltungsgebietes des Gesetzes, denselben Wirkung für das ganze Land zu verleihen.

Der Präsident bringt hierauf zur Kenntniß des Hauses einen von den Abgg. Kiefer, v. Neubronn, Hebling, Roder, Friederich, Plägger unterzeichneten Antrag, lautend:

Die von der Kommission zum Strich bezeichneten Worte des Art. 1 Ziff. 2: „in den Bezirken des Landes, welche gemäß Art. 22 Abs. 1 durch Regierungsverordnung bezeichnet werden“, sind wieder herzustellen.

Der Abg. Edelmann hält es nicht für am Platze, den Regierungsentwurf, wie er nunmehr beantragt, wie-

der herzustellen, da einerseits im Falle der Wiederherstellung die Bedürfnisfrage für jede einzelne Gemeinde des Landes geprüft werden müsse und dadurch der Regierung eine kaum zu bewältigende und zugleich nutzlose Aufgabe übertragen werde. Außerdem sei es geradezu unannehmbar, daß eine Verordnung notwendig werden solle, wenn sich in einem bisher von dem Geltungsgebiete ausgeschlossenen Bezirke das Bedürfnis nach Einführung einer gemeinen Weide ergebe. — Auch enthalte das Gesetz genügende Cautele, um zu verhindern, daß etwa in einer Gemeinde lediglich aus gemeindefiskalischen Rücksichten die gemeine Schafweide eingeführt werde, denn vor Allem liege es ja in der Hand der Regierung, einem Mehrheitsbeschlusse auf Einführung der gemeinen Schafweide die Genehmigung zu versagen, wenn kein erhebliches landwirtschaftliches Interesse nachgewiesen sei; ferner hindere die Bestimmung, wonach der Antragsteller, der mit seinem Antrage nicht durchdringe, die Kosten des Verfahrens zu tragen habe, vor Stellung unbegründeter Anträge. — Er sei daher entschieden der Ansicht, daß der Kommissionsantrag den Vorzug verdiene, und empfehle diesen zur Annahme.

Abg. Kiefer: Zur Begründung seines Antrages auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage könne er sich namentlich auf die Ausführungen, die von der Regierungsbank aus gegeben werden, berufen. Er erinnere daran, daß man ja das Gesetz im Interesse der Besserung der Lage der Landwirtschaft zu erlassen gedenke, nicht um der Gemeindefasse neue Einnahmen zu verschaffen. Auch handle es sich bei der vorliegenden Bestimmung nur um solche Fälle, wo eine Stimmeinhelligkeit für Einführung der gemeinen Weide nicht vorhanden sei. Bei solcher Sachlage aber erst einen gewaltigen socialen Kampf in der Gemeinde entbrennen zu lassen und diesen dann durch einen Machtpruch des Staatsministeriums zu schlichten, halte er für wenig empfehlenswerth. Zudem werde die Großh. Regierung das Geltungsgebiet des neuen Gesetzes nicht vom grünen Tische aus bestimmen, sondern nach vorausgegangenem eingehender Berathung mit sachverständigen Kreisen.

Abg. Köhler: Er habe im Hinblick auf die in einzelnen Gemeinden bestehende Opposition gegen das Gesetz und in dem Wunsche, unnötige Agitationen innerhalb der Gemeinden zu vermeiden, einen dem Kiefer'schen ähnlichen Antrag zu stellen beabsichtigt. Nachdem man ihm zuvorgekommen, werde er dem Kiefer'schen Antrage zustimmen.

Der Abg. Walz bittet, dem Kommissionsantrag im Interesse der Landwirtschaft und im Hinblick auf die Unmöglichkeit einer zutreffenden Abgrenzung des Geltungsgebietes des Gesetzes zuzustimmen.

Hiermit schließt die Spezialdiskussion über Art. 1. Berichterstatter Abg. Klein: Er glaube, es werde in der vorliegenden Sache von der Großh. Regierung etwas zu schwarz gesehen. Führe man das Gesetz für das ganze Land ein, so werde keineswegs in allen Gemeinden plötzlich die Frage erörtert werden, ob es sich empfehle, eine gemeine Schafweide zu besitzen, vielmehr werde Alles ruhig bleiben. Die Gemeinden, in denen bereits gemeine Schafweiden beständen, würden dieselben einfach beibehalten, andere sie nicht in Folge der Erlassung des Gesetzes einführen. — Gerade eine Bestimmung, wie sie von Seiten der Regierung vorgesehen sei, trage die Agitation in das Land hinaus. Dazu komme, daß es der Regierung gar nicht möglich sein würde, eine durchaus sachsprechende Verordnung über das Geltungsgebiet des Gesetzes nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses zu treffen. Die Kommission habe die vorliegende Frage eingehend geprüft und sei auf Grund dieser Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Regierung auch nach Strich jener einschränkenden Bestimmungen ausreichende Mittel an die Hand gegeben seien, die Einführung gemeiner Schafweiden da zu verhindern, wo ein Bedürfnis für dieselben nicht gegeben sei. — Er bitte im Interesse der Sache, dem Kommissionsantrage zuzustimmen.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag der Abgg. Kiefer und Genossen vorbehaltlich der Abstimmung über Artikel 1 des Gesetzes zur Abstimmung. — Dieser Antrag wird abgelehnt, der Kommissionsantrag angenommen. Hierauf Schluß der Sitzung.

* Karlsruhe, 23. Febr. Ergänzung zum Bericht über die 42. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Vergl. den Bericht im Hauptblatt unserer Nummer von gestern.)

Am Regierungstische: Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Eisenlohr, Ministerialrath Buchenberger.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des vom Abg. Klein erstatteten Kommissionsberichts über den Regierungsentwurf die gemeinen Schafweiden betr.

Die Art. 2 und 3 des Entwurfs geben zu einer Bemerkung keine Veranlassung; zu Art. 4 führt der Abg. Wittmer aus, er habe von Anfang an gegen diesen Artikel das Bedenken gehabt, daß er beabsichtige, gewissen größeren Grundbesitzern Vorrechte vor den kleineren Grundbesitzern einzuräumen; wenn er daher mit Rücksicht auf diesen Umstand nur unter dem Drucke der Verhältnisse sich dazu verstehen könnte, der Bestimmung, wonach Grundbesitzer, deren Grundstücke eine zusammenhängende Fläche von mindestens 20 ha darstellen, den Ausschluß von der gemeinen Weide begehren könnten, seine Zustimmung zu erteilen, so scheine ihm die Bestimmung, wonach auch ein Grundbesitzer, der einen nicht zusammenhängenden Flächeninhalt von zusammen mindestens 50 ha auf der Gemarkung besitze, den Ausschluß aus der gemeinen Weide, sofern dieselbe dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde, zu verlangen berechtigt sein solle, selbst wenn derselbe bisher die Schafweide auf seinen Grundstücken nicht ausgeübt habe, durchaus unberechtigt

und unbillig zu sein, weil ja einem solchen durch das Gesetz ein bisher thatsächlich geübtes Recht nicht würde entzogen werden. Eine solche Bestimmung dürfte dazu führen, daß beinahe in jeder Gemeinde neben der gemeinen Schafweide noch einige Privatschäfereien errichtet würden, und das wäre im Interesse der polizeilichen Ueberwachung in hohem Maße zu bedauern, während es allerdings eine Härte enthalte, denjenigen Grundbesitzern mit einem im Gemeindegelände liegenden Grundbesitze von zusammen 50 ha, welche bisher eine Schafweide auf ihren Feldern ausgeübt, dieselbe künftig zu entziehen; deshalb habe Redner im Verein mit den Abgg. Frank und Walz den Antrag eingebracht, an Stelle der Ziffer 2 Abs. 2 des Art. 4 im Regierungsentwurfe zu setzen: 2) „wenn der Besitzer nachweislich schon seither die Schafweide auf seinen Grundstücken ausgeübt hat“,

und den ersten Satz des 3. Absatzes zu streichen.

Abg. Jungmann: Die im Artikel vorgesehenen Ausnahmen schienen das Prinzip der Gleichheit in hohem Maße zu verletzen und dem Grundsatz des Gesetzes, daß die Schafweide, wo immer ein Nutzen damit verbunden sei, gemeinschaftlich solle ausgeübt werden, zuwiderlaufen. Redner habe dabei nicht die zu Gunsten eines Eigenthümers, der eine Grundfläche von 30 ha im Zusammenhange besitze, vorgesehene Ausnahme im Auge, sondern die Bestimmung, wonach ein Grundeigentümer mit einem Grundbesitze von 50 ha im Gemeindegelände unter gewissen Voraussetzungen den Ausschluß aus der gemeinen Weide solle verlangen dürfen; denn ein solcher werde eine Schäferei mit Vortheil nicht ausüben können, ohne die gemeine Weide in vielfacher Beziehung zu stören. Es sei insbesondere durchaus nicht berechtigt, der Thatsache, daß ein solcher Grundeigentümer bisher schon eine Schäferei auf seinem Besitzthum ausgeübt habe, eine so weitgehende Berücksichtigung, wie beabsichtigt werde, angedeihen zu lassen, da diesem Verhältnisse lediglich freiwillige, mit den Anliegern auf Zeit abgeschlossene Pachtverträge zu Grunde lägen, während die Bestimmung des Entwurfs, wonach ein solcher Grundeigentümer die Bildung eines den Grundstücksparzellen im Flächenmaß gleichkommenden Weidebezirks solle verlangen dürfen, dazu führen würde, daß in Zukunft kleine Grundbesitzer wider ihren Willen zur Einräumung eines Weiderechts an einen Dritten auf ihrem Grund und Boden gezwungen würden, was doch gewiß der Billigkeit nicht entspräche. Dem Umstande, daß die hier in Frage stehenden Grundeigentümer ihren Pächtern im Pachtvertrage die Ausübung der Weide zugesagt, sei durch die Aufnahme von Uebergangsbestimmungen, wonach Grundstücke, die z. Bt. kraft Pachtvertrages mit Schafen befahren würden, während der Dauer der Pachtzeit von der gemeinen Weide noch ausgeschlossen sein sollten, Abhilfe zu schaffen. Redner glaube nicht, daß im Falle einer Abänderung des Gesetzes in dem von ihm vertretenen Sinne die Erste Kammer demselben ihre Zustimmung versagen würde, und er bringe deshalb im Vereine mit den Abgg. Reichert und Köhler den Antrag hiermit ein, den Abs. 2 des Art. 4 vorbehaltlich einer Uebergangsbestimmung wegen bestehender Pachtverhältnisse zu streichen, und empfehle denselben zur Annahme.

Abg. Schmitt (Bruchsal) befürchtet gleichfalls, der Art. 4 in seiner dermaligen Fassung möchte dem Großgrundbesitzer eine Privilegie vor dem kleinen Grundbesitzer einräumen, und will deshalb für den ersteren die Möglichkeit des Ausschlusses von der gemeinen Weide durch die Bestimmung erschweren, daß bei Bildung eines Weidebezirks nicht allein auf Uebereinstimmung hinsichtlich des Flächenmaßes, sondern auch hinsichtlich der Kulturart Rücksicht genommen werden müsse; Redner bringt mit den Abgg. Blattmann und Dimer zusammen einen diesbezüglichen Antrag ein.

Abg. Müller schlägt vor, zu dem ursprünglichen Artikel 4 des Regierungsentwurfs zurückzukehren, indem er aus eigener Erfahrung weiß, daß auf einer zusammenhängenden Fläche von 20 ha mit einer kleinen Heerde recht wohl die Schafweide ausgeübt werden könne.

Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger erklärt sich namens der Großh. Regierung mit den zu Art. 4 seitens der Kommission gemachten Abänderungsvorschlägen durchaus einverstanden, während er die heute im Hause gegen diesen Artikel erhobenen Einwendungen für unbegründet hält und demgemäß die demselben entstammenden drei Anträge der Abgg. Wittmer und Gen., Jungmann und Gen. sowie Schmitt (Bruchsal) und Gen. zur Annahme nicht empfehlen kann. Unrichtig sei insbesondere die Behauptung, die Bestimmungen des Art. 4 ständen mit dem Principe des ganzen Gesetzes in Widerspruch, da gerade dieser Artikel in Wahrheit der Natur des Gesetzes durchaus entspreche, insofern nämlich letzteres die Zwangs-Kollektivwirtschaft bei Ausübung der Schafweide lediglich mit Rücksicht auf die große Zerstückelung des Grundbesitzes einführen wolle und deshalb überall da außer Anwendung zu bleiben habe, wo die Größenverhältnisse des Grundbesitzes die selbständige Ausübung der Schafweide ermöglichen. Deshalb habe schon die erste Denkschrift über diese Materie die Norm aufgestellt, daß solche Ausnahmen für die Großgrundbesitzer vorzusehen seien, und die Bestimmungen des Entwurfs hätten die Billigung aller Sachverständigen gefunden, ja das württembergische Gesetz gehe in dieser Beziehung noch weiter, indem es einem jeden Grundeigentümer das Recht des Ausschlusses von der gemeinen Weide gewähre, sofern nur dadurch dieselbe nicht überhaupt in Frage gestellt würde.

Es beabsichtige daher Art. 4 nicht, Privilegien einzuräumen, sondern lediglich von den größeren Grundbesitzern einen Nachtheil abzuwenden dadurch, daß er es unmöglich mache, denselben ein natürliches Recht zu benehmen, während von einer Schädigung der übrigen Grundbesitzer dabei durchaus keine Rede sein könne. Dazu komme, daß

gerade in denjenigen Gegenden, in welchen das vorliegende Gesetz am meisten Anwendung finden werde, für eine größere Anzahl in Großpacht gegebener Güter die Ausübung der Schafweide, auf welche der ganze Wirtschaftspland eingerichtet sei, eine Lebensfrage bilde, so daß dieselben in hohem Maße beeinträchtigt würden, müßten sie ihr Weidrecht zu Gunsten der Kollektivweide verlieren. Auch könne es vorkommen, daß aus vorübergehenden Ursachen ein Pächter die Weide dormalen nicht ausübe, und würde es in solchem Falle gewiß eine große, nicht zu rechtfertigende Härte sein, wegen dieses rein zufälligen Umstandes den Eigentümer ein für allemal des Rechts verlustig zu erklären.

Was endlich den Vorschlag des Abg. Schmitt (Bruchsal) betreffe, so anerkenne Redner die Zweckmäßigkeit einer Berücksichtigung der Kulturart bei Bildung eines Weidebezirks, allein man mache dadurch die ohnehin schon schwierige Abgrenzung eines solchen noch schwieriger; zudem liege in dem Worte „thunlich“ nach der dormaligen Fassung des Art. 4 die Aufforderung an den Gemeinderath enthalten, auch die Verschiedenheit der Kultur bei der Abgrenzung zu berücksichtigen, während ferner einem diesbezüglichen Zusatz zum Gesetze insofern wenig Bedeutung zukäme, als in den Gegenden, wo das Gesetz hauptsächlich Anwendung finde, die Kulturverhältnisse ziemlich gleichartige seien. Redner ersuche daher das Hohe Haus, von den beantragten Abänderungen, die dem Prinzip des Gesetzes zuwiderläufigen und im andern Hause kaum auf Annahme rechnen könnten, abzusehen und dem Kommissionsantrage zuzustimmen.

Abg. Wittmer führt aus, daß er den Antrag Jungmanns mit Rücksicht auf die vielen, eigene Schäferei betreibenden Güter im Kreise Rosbach nicht unterstützen könne, weil diese, die ihren ganzen Betrieb auf die Schäferei eingerichtet hätten, durch Annahme jenes Antrags in hohem Maße geschädigt würden; jene wolle des Redners Antrag schätzen, indem er vorschläge, denselben das bisher ausgeübte Recht zwar zu belassen, hingegen da, wo sie bisher von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, nunmehr fernerhin eine eigene Weide nicht mehr zuzulassen, und so das Nebeneinanderbestehen mehrerer Schäfereien in einer Gemarkung thunlichst einzuschränken, da ein solches der polizeilichen Ueberwachung große Schwierigkeiten bieten würde.

Abg. Frech macht auf eine mangelhafte, zu Zweifeln Veranlassung gebende Fassung des Art. 4 aufmerksam, insofern in demselben darüber nichts gesagt sei, ob ein an sich der Ausschluß von der Gemeinweide zu verlangen berechtigter Großgrundbesitzer unter allen Umständen von diesem Rechte Gebrauch machen dürfe oder doch nur, was nach des Redners Ansicht in der Natur der Sache liege, zum Zwecke der eigenen Beweidung seiner Felder. Ferner sei zweifelhaft, ob ein Besitzer von 50 ha im Gemenge zerstreuten Geländes, das nicht am Wege liege, wenn er die Weide selbst ausübe, von der Markgenossenschaft die Einräumung eines Triebweges gemäß Art. 11 des Gesetzes verlangen könne oder nicht.

Berichterstatter Abg. Klein betont gegenüber dem Abg. Wittmer in Uebereinstimmung mit der Erklärung der Großh. Regierung, daß mit der Bestimmung, wonach ein 50 ha im Gemenge besitzender Grundbesitzer zur gemeinen Weide nicht solle gezwungen werden, durchaus kein Vorrecht geschaffen, sondern eine Einschränkung der Freiheit des Eigenthums nicht über diese Grenze hinaus gehend werden solle. Ein Korrektiv gegen die mißbräuchliche Anwendung dieser Befugniß liege darin, daß es dem Besitzer von 50 ha im Gemenge liegenden Geländes überlassen bleibe, die erforderlichen Triebwege, ohne welche er seine Schäferei nicht ausüben könne, gegen Entschädigung durch freiwillige Vereinbarung zu erlangen, was wohl nur dann gelingen dürfte, wenn das Gelände nicht zu sehr parzellirt sei; auch werde es wohl nicht vorkommen, daß ein Grundbesitzer aus Chitane, ohne selbst die Weide auszuüben, seine Grundstücke von derselben ausschließe, weil er ja dadurch sich selbst schädigen würde, indem er dafür einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Gemeindefasse zu entrichten hätte. Redner bekämpft den Antrag Wittmer dadurch, daß er an einzelnen Beispielen die Unbilligkeiten, zu denen er führen würde, nachweist, und bittet um Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Jungmanns ist durch die Ausführungen des Herrn Regierungskommissärs keineswegs überzeugt und hält seinen Antrag aufrecht.

Abg. Schmitt wiederholt nochmals die Vorzüge einer Bestimmung, derzufolge bei Abgrenzung des Weidebezirks die Kulturart der betreffenden Gewanne mit in Betracht kommen solle.

Abg. Edelmann theilt die Bedenken der Vorredner, insofern nach der dormaligen Fassung des Art. 4 die Großgrundbesitzer ein Weidrecht auch zum Schaden der Genossenschaftschäferei ausüben könnten, indessen könne er auf der andern Seite dem Einwande der Großh. Regierung, daß, im Falle lediglich den zur Zeit ein Weidrecht ausübenden Besitzern von 50 ha Grund und Boden im Gemenge der Ausschluß aus der gemeinen Weide gestattet würde, ein rein zufälliger und vorübergehender Umstand in vielen Fällen von ausschlaggebender Bedeutung sei, eine Berechtigung nicht absprechen. Redner empfiehlt in erster Reihe den Antrag Wittmer, eventuell den Antrag Jungmanns zur Annahme.

Abg. Walz will nach der Devise: Einer für Alle, Alle für Einen, äußersten Falls den Ausschluß der Grundbesitzer, die 30 ha Bodenfläche im Zusammenhange besitzen, nicht aber den der Grundbesitzer mit einem Besitzthum von 50 ha im Gemenge, zulassen.

Zwischen ist seitens der Abgg. Frank, Roder,

Frech, Krausmann und Kiefer ein Antrag eingekommen, dem Art. 4, Abs. 2, Ziffer 1 die Fassung zu geben:

„wenn ihr Flächeninhalt auf der Gemarkung, auf welcher die gemeine Weide eingeführt werden soll, mindestens 80 Hektar beträgt.“

Nachdem Abg. Frank diesen Antrag zur Annahme empfohlen und die Abgg. Edelmann, Wittmer und Klein sich dafür ausgesprochen hatten, während Abg. Jungmanns seinen Antrag aufrecht erhielt, wurde der letztere Antrag abgelehnt und der Antrag Frank und Genossen mit großer Mehrheit angenommen.

Zu Artikel 13 hat die Kommission folgenden Zusatz vorgeschlagen: „Erweist sich die Anforderung des beschädigten Grundbesitzers als über die Hälfte zu hoch gegriffen, so hat derselbe einen Theil der Abschätzungskosten zu tragen.“

Ministerialdirektor Eisenlohr bemerkt, die Großh. Regierung habe gegen diesen Zusatz im Allgemeinen nichts einzuwenden, beantrage aber die Worte „über die Hälfte“ zu streichen, da kein Grund vorliege, die Gemeindebehörde, wenn sie vorläufig über die Kosten zu entscheiden habe, dabei in der vorgeschlagenen Weise zu beschränken.

Die Abgg. Klein und Edelmann erklären sich damit einverstanden und findet der Vorschlag der Großh. Regierung hierauf Annahme.

Bei Artikel 15 hat Abg. Edelmann das Bedenken, daß durch die Bestellung eines Vorstandes im Falle gegenseitiger Befahrung der der Beweidung unterworfenen Grundstücke auf eigene Rechnung der Grundbesitzer eine allzu weitgehende Bevormundung der Grundbesitzer durch den Gemeinderath würde eingerichtet werden, und wünsche, um dem vorzubeugen, einen Zusatz: „sofern die Grundbesitzer nicht aus freier Vereinbarung einen Verwaltungsrath bestellen.“

Abg. Klein tritt dem mit dem Hinweise darauf entgegen, daß dieser Fall kaum jemals praktisch werden dürfte und daß, wenn er einmal doch vorkommen sollte, die kleine Bevormundung einem weiteren Zusätze in dem Gesetze entschieden vorzuziehen sei.

Hierauf wird dieser Artikel nach dem Kommissionsantrage angenommen.

Zu Artikel 16 bemerkt Regierungskommissär Ministerialrath Buchenberger: Die Großh. Regierung könne die von der verehrlichen Kommission vorgeschlagene Abänderung in der Fassung des Art. 16 durchaus nicht als eine Verbesserung anerkennen; es sei dem Hohen Hause bekannt, daß im Gesetze eine Anzahl von Bestimmungen, welche Garantien gegen die mit Einführung der gemeinen Weiden möglicher Weise erwachsende Benachtheiligung einzelner Grundbesitzer geben sollten, enthalten seien; dahin gehöre in erster Reihe die Fürsorge für ein gutes Funktioniren des Apparats der Feldpolizei, da der Grundbesitzer in mannigfacher Weise durch Uebergriffe der Schäfer geschädigt werden könne, wogegen den besten Schutz eine gute Feldpolizei bilde. Nun wäre aber die schlechte Beschaffenheit der Feldpolizei in vielen Gemeinden, woselbst die Stelle eines Feldhüters nicht selten an den Mindestfordernden zum Zwecke der Altersversorgung vergeben werde, eine offenkundige Thatsache, und diese Erwägung habe die Großh. Regierung veranlaßt, die Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, wonach die Anstellung, die Zahl und die Festsetzung des Gehalts der Feldhüter in den Gemeinden, in denen gemeine Schafweiden beständen, der Genehmigung des Bezirksamts unterliegen solle. Die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung liege so sehr auf der Hand, daß sämtliche über den Gesetzentwurf erhobenen Gutachten auf dieselbe einen großen Werth gelegt hätten. Den Hinweis der Kommission auf § 172 a. der Gemeindeordnung, sowie auf § 6 Z. 2 des Verwaltungsgesetzes halte er im Hinblick darauf, daß unter Umständen rasches Eintreten geboten sei, nicht für zutreffend.

Redner ersuche daher das Hohe Haus, entgegen dem Antrage seiner Kommission die ursprüngliche Fassung des Artikel 16 im Regierungsentwurfe wieder herzustellen.

Abg. Strauß kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß das Bezirksamt bei Anstellung und Entlassung der Feldhüter sowie bei Festsetzung ihrer Zahl und ihres Gehalts solle mitzuwirken haben, weil der Bezirksbeamte viel weniger die lokalen Verhältnisse beurtheilen könne, während die Grundbesitzer, welche am meisten dabei interessiert wären, gewiß bei den Gemeindebehörden für ein gutes Funktioniren des Apparats der Feldpolizei sorgen würden.

Abg. Edelmann erklärt sich für den Kommissionsantrag mit dem Anfügen, daß der Bezirksbeamte anlässlich der Ortsbereisungen die nöthige Aufsicht führen könnte.

Abg. Klein hält im Allgemeinen den früher erhobenen Vorwurf, daß unsere Bezirksbeamten zu viel in die Gemeinden hinein regierten, für nicht begründet, will aber im vorliegenden Fall das Recht der Gemeinden nicht einschränken, wenn gleich er gegenüber der Schäferei die Nothwendigkeit einer energischen Feldhut als vorhanden anerkennt. Redner glaubt, § 172 a. der Gemeindeordnung, sowie § 632 des Verwaltungsgesetzes gäben der Staatsbehörde ausreichende Mittel an die Hand, die Gemeindeverwaltung anzuhalten, die von ihr zu vergebenden Dienste mit entsprechend vereignschafteten und bezahlten Männern zu besetzen.

Abg. Fläge tritt für die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs ein.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Die Großh. Regierung wolle mit der angegriffenen Bestimmung ihres Gesetzentwurfs durchaus keinen Eingriff in die Selbstständigkeit der Gemeinden vornehmen, sondern lediglich einem allgemein anerkannten Bedürfnisse mit Rücksicht auf die vielen Klagen über mangelhafte Feldpolizei entsprechen; manche Bürger-

meister ließen, namentlich zu den Zeiten der Wahlen, in energischer Handhabung derselben zu wünschen übrig, die Feldhüter selbst würden in vielen Fällen von den Schäfern gewonnen und dazu vermocht, keine Anzeigen zu machen, und ohne solche Helsen alle Bestimmungen über Entschädigung der Grundeigentümer nichts; namentlich aber sei zu berücksichtigen, daß die Gemeindebehörde Einnahmen aus der gemeinen Schafweide ziehe und deshalb Veranlassung habe, gegen die Pächter Lager vorzugehen, um es nicht mit denselben zu verderben; aus diesen Gründen habe der Entwurf Fürsorge getroffen, die kollidirenden Interessen der Gemeinden und Grundbesitzer auszugleichen durch die Garantie einer strengen und energischen Feldpolizei, welche Nothwendigkeit fast sämtliche erhobenen Gutachten anerkannt hätten.

Die Abgg. Lohr und Nopp sprechen sich für den Kommissionsantrag aus, wobei Letzterer die Handhabung der Feldpolizei durch die Bürgermeister in Schutz nimmt und darauf hinweist, daß eine Bestechung der Feldhüter durch die Schäfer auch im Falle ihrer Anstellung durch das Bezirksamt nicht ausgeschlossen sein würde.

Nachdem nochmals der Abg. Klein als Berichterstatter die Annahme des Kommissionsantrags empfohlen hatte, erfolgte dieselbe durch das Hohe Haus und wurde sodann über das ganze Gesetz namentlich abgestimmt, wobei dasselbe mit allen gegen die Stimmen der Abgg. Blattmann, Dimer, Fischer, Jungmanns, Pfleger, Röttinger, Schmitt (Bruchsal), Vogelbach und Wacker angenommen wurde.

Verschiedenes.

(Der diesjährige Winter und die Eis-Frage) veranlaßt die „Kreuz-Ztg.“ zu einer Betrachtung über die merklich kontrastirenden Temperaturverhältnisse zwischen Europa und Nordamerika, wo namentlich in Florida der Frost arge Verwüstungen in den Orangenärten angerichtet hat, während die Eis-Frage anfängt bei uns eine „brennende“ zu werden. Den Bedarf Berlins an Eis veranschlagt das gen. Blatt auf ein paar Millionen Zentner und da spielt der Preis zwar keine untergeordnete Rolle, allein es ist doch ein Trost, zu wissen, daß die Transportmittel unserer Zeit so vorzüglich sind, daß ein eigentlicher Mangel nicht zu befürchten ist. Gegenwärtig wird der Zentner nordischen Eises in Hamburg oder Stettin zu 70–80 Pf. angeboten, und es sind nicht unerhebliche Bestellungen gemacht. Sollten aber die Norweger mit ihren Preisen zu hoch gehen, so finden sich noch andere Konturrenten, die Russen und selbst die Amerikaner. Wenn wir auch von Letzteren einige 1000 Meilen entfernt wohnen, hindert dies doch nicht, da jenes unternehmende und praktische Volk alljährlich seine Eisflöße nach größeren Entfernungen nach Indien und China verschifft und einen regelmäßigen Export betreibt. 1882 führte es 1,081,240 Zentner im Werthe von über 600,000 M. aus und 1883 an 707,440 Zentner für etwa 400,000 M. In diesem Jahre ist aber die Eisenernte sehr günstig und reich. Das Hauptquantum liefert der Hudson-Stream, der sich hierzu vorzüglich eignet. An seinem Ausflusse liegt New-York, welches allein 14,000,000 Zentner, mit 15 Proz. jährlicher Zunahme, verbraucht. Der Fluß selbst ist 147 englische Meilen hinauf bis Albany für große und 5 Meilen weiter bis Troy für kleinere Seeschiffe schiffbar. Das Klima wird bei der erheblichen Steigerung trotz der kurzen Entfernung merklich rauher, so daß bereits Ende November Schnee und Frost beginnt. Das Wasser ist wunderbar hell und rein; Eisenbahnen gehen nach allen Richtungen ab. Natürlich haben die Eisgesellschaften diese seltenen Vorläufe bald erkannt und so finden sich längs dem Flusse auf etwa 60 Meilen zahllose Eisflößen, in welchen 1882/83 etwa 400 Millionen Zentner Eis aufbewahrt wurden. Jetzt ist das Eis bei Albany 18–24 Zoll dick und es sollen bis zum 1. Februar dort 70 Millionen Zentner, gegen 60 im Vorjahre, eingebracht sein. Außerdem sind in den Lagerhäusern noch 2 Millionen von 1882 und 10 Millionen von 1883 übrig.

(Die Herstellung des Leders) ist bekanntlich im Großen und Ganzen heute noch so langwierig, wie in den frühesten geschichtlichen Zeiten. Wenn auch in den Maschinen zum Enthaaren der Häute und zum Gerben selbst wesentliche Fortschritte gemacht worden sind, so ist doch immer noch ein abdringender Pflanzstoff — Gerbsäure — nöthig, um in Verbindung mit dem Leim der Haut die Bildung richtigen Leders zu bewirken. Hierzu gehören aber bei starkem Sohlenleder vier bis acht Monate, bei dünnen Lederarten entsprechend kürzere Zeiträume. Wie das Patentbureau von Richard L. u. B. in Berlin nun mittheilt, ist jetzt ein englischer Patent erteilt worden, das den alten zeitraubenden Prozeß des Gerbens beträchtlich abkürzt. Dasselbe bedient sich zu diesem Zwecke des elektrischen Stromes, den es durch die mit Gerbsäure-Lösung gefüllten die zu behandelnden Häute enthaltenden Gefäße leitet. Der elektrische Strom zerlegt das im Gefäß befindliche Wasser in seine Bestandtheile Sauerstoff und Wasserstoff, von denen der letztere auf die Häute sehr energisch einwirkt, indem er sich mit deren Stickstoff verbindet und so die leimigen Stoffe zerlegt. Dann wird eine stärkere Gerbsäure-Lösung angewendet und der elektrische Strom umgekehrt, so daß die Gerbsäure in den Poren der Häute niedergeschlagen und damit die Bildung des Leders eingeleitet wird.

Neapel und seine Umgebung, geschildert von Rud. Kleinpanl, Mit ca. 150 Illustrationen. In 15 Heften à 1 Mark. Leipzig, Schmidt & Günther.

Das 8. Heft bringt uns eine weitere Schilderung des Museo Nazionale, besonders der interessanten Malereien aus Pompeji und der dort gefundenen Schmuck- und Toilettengegenstände, der verschiedensten Haus- und Küchengeräthe, sowie der schönen Vasen, die dort nach vielen Hunderten zählen. Durch diese Sammlungen ist das Museum eines der wichtigsten der Welt geworden, beim Anschauen der verschiedenen Gegenstände können wir uns so recht vertiefen in das Leben der alten Römer und bewundern den damaligen Geschmack, der jedem Dinge, auch dem kleinsten, eine hübsche Form gab. Die zu diesem Kapitel gehörenden Illustrationen sind geradezu musterhaft, wie diejenigen, welche die schönsten Bilder der Gemaldegalerie darstellen, so z. B. die Danae von Tizian, eine Madonna von Raphael u. s. w. Das 9. und 10. Heft bringen die Beschreibungen des Vesuvius, dieses großartigen Naturwunders, der Text und die vortrefflichen Illustrationen geben uns ein gutes Bild von dem bösen Gesellen und seiner verderbbringenden Thätigkeit.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.